Amt Eiderkanal Leitender Verwaltungsbeamter

Osterrönfeld, 25.05.2021 Az.: 020.23 - TEi/IGn

Id.-Nr.: 217060

Vorlagen-Nr.: AA10-5/2021

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Amtsausschuss	01.06.2021	öffentlich	7.

Bericht über das Verfahren zur Einstellung von Dienstkräften nach § 5 Hauptsatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Grundsätzlich kann der Amtsausschuss seine Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 AO auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder den AV übertragen. Das erfolgt generell durch die Hauptsatzung oder durch Einzelbeschluss. Eine Beschränkung findet sich zunächst in der entsprechenden Anwendung des § 28 GO. Hiernach ist es nach der Nr. 12 nicht möglich, die allgemeinen Grundsätze für die Einstellung von Beschäftigten zu übertragen. Diese sind hier jedoch nicht betroffen. Bei einzelnen Personalentscheidungen greifen die gesetzlichen Handlungskompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe.

Insofern wäre es dem Amtsausschuss grds. möglich, die Entscheidung über die Einstellung zu übertragen, wäre da nicht der § 10 Abs. 3 AO. Hiernach kann der Amtsausschuss die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes grds. nicht übertragen, da ihm diese Kompetenz gesetzlich obliegt. Gleichwohl räumt dieser Absatz eine Übertragung ein, die aber <u>nur durch die Hauptsatzung</u> erfolgen kann. Nach der Hauptsatzung des Amtes ist eine solche Übertragung bis EG 9 / A9 geregelt.

In den letzten Jahren hat der Amtsausschuss regelmäßig (zuletzt in der Sitzung am 16.03.2021) im Einzelfall beschlossen, die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten des Amtes oberhalb von EG 9 / A9 zu übertragen und den Amtsvorsteher zusammen mit dem Leitenden Verwaltungsbeamten entsprechend zu ermächtigen.

Die vom Amtsausschussmitglied Herrn Prof. Dr. Hauck mit Schreiben vom 17.03.2021 angeregte Überprüfung dieser Vorgehensweise hat in Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises RD-ECK ergeben, dass eine derartige Delegation durch Einzelbeschluss nicht zulässig war. Den AV zu ermächtigen, ein Auswahlverfahren durchzuführen, ist im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AO unbedenklich. Die Einstellungsentscheidung von Beschäftigten des Amtes oberhalb von EG 9 / A9 trifft dann jedoch der Amtsausschuss. Die Einstellung nach der Entscheidung des Amtsausschusses durchzuführen, ist dann wieder in der Organkompetenz des Amtsvorstehers. Die Amtsausschussmitglieder waren bereits durch E-Mail vom 30.03.2021 entsprechend durch die Verwaltung informiert worden.

Vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung der bestehenden Hauptsatzungsregelung wird die Verwaltung die vorstehenden Erkenntnisse künftig berücksichtigen und dem Amtsausschuss eine Beschlussfassung über die Einstellung von Beschäftigten des Amtes oberhalb von EG 9 / A9 vorlegen.

2. Zur Sitzung des Amtsausschusses:

Im Auftrage

gez. Torsten Eickstädt